



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die norddeutsche Civilprozeßordnung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Dieses erspriessliche Zusammenwirken von Politik und Wissenschaft hat denn in der That Bayern zu einem Brennpunkt aller Elemente gemacht, die noch gegen die weitere Ausdehnung des Papstthums reagiren. Wie sich trotzdem die Sachen dann gestalten, wenn das Concil die Unfehlbarkeit des Papstes definitiv ausgesprochen haben wird, ohne daß große politische Veränderungen in liberaler Richtung innerhalb der katholischen Kirche zu Hilfe gekommen sind, ob man den begonnenen Kampf bis zum Bruch fortsetzen wird, das ist daraus noch keineswegs zu prognosticiren. Im Gegentheil, manche Andeutungen über die künftige Praxis des Cultusministeriums den Schulen gegenüber lassen arge Befürchtungen aufkommen. — Allerdings sollte man glauben, daß für Männer welche so sicher das Papstthum als den Krebschaden der Kirche erkannt haben, deren ausgesprochene Ideen auf Herabdrückung desselben zum bloßen Primat und auf eine umfassende kirchliche Decentralisation gerichtet sind, kein Platz mehr in der Kirche des unfehlbaren Papstes vorhanden sei. Allein wird Döllinger die sich ihm dann nothwendig aufdrängende Rolle eines Reformators übernehmen wollen und können? Folgt er der Unterwerfung, so ist es natürlich vorbei mit der deutschtheologischen Schule und mit allen Hoffnungen, die sich an ihren allmächtigen Einfluß auf den Clerus geknüpft hatten. Dann aber ist schwer zu glauben, daß je etwas Anderes uns über die unverträgliche Priesterherrschaft in Bayern hinweghelfen wird, als der nationale Staat.

Die norddeutsche Civilproceßordnung.

Der glückliche Abschluß des Strafgesetzbuchs bildet ein Ereigniß von vielfältiger Bedeutung. Nicht am geringsten zu veranschlagen ist die unwiderleglich dargethane Befähigung des Bundes, große Gesetze, Gesetze ersten Ranges zu Stande, sie rasch zu Stande zu bringen. Wie immer der widerwillige Sinn auf die neue Carolina blicken mag, der billige Beurtheiler wird zugestehen, daß selten oder nie in so knapper Zeit so reichliches geleistet, daß selten oder nie von einer solchen Fülle von Kräften das Gelingen eines solchen Werks gefördert wurde. Dem Idealen sind wir fern geblieben, aber das Reale, das wir gewonnen, wird ein kostbarer nationaler Besitz sein und darf als Unterpfand für Vermehrung dieses nationalen Besitzes gelten.

Die Civilproceßordnung ist der Voraussicht nach das zweite große Gesetz, das den neuen Reichstag in seiner ersten Sitzung beschäftigen wird. Lange vor dem Strafgesetzbuch, aber nach dem alten, nun wohl aufgegebenen Princip commissioneller Aufstellung in Angriff genommen, vielleicht unter nicht ganz glücklichen Auspicien begonnen, nicht immer von der guten Vormeinung der Fachkreise wie anderer Kreise begleitet, ist das wichtige dem Strafgesetzbuch an Bedeutung nicht nachstehende, es viel eher überragende Gesetz einer Art Ungunst verfallen, die Grund zu Besorgnissen geben kann. Hätten wir nicht beim Abschluß des Strafgesetzbuchs einen unwidersprechlichen Beweis von der im Bunde wirkenden Energie erhalten, hätten wir nicht erlebt, wie die Nothwendigkeit gleichsam handgreiflich zur Durchsetzung des Werks drängte, dann ließe sich besorgen, daß die noch immer thätigen Geister des alten Bundes die Oberhand gewinnen und die Errichtung des „großen Ziels deutscher Rechtseinheit“ in einer wichtigen Beziehung vereiteln möchten. Diese Besorgniß dürfe nun als unbegründet angesehen werden. Allein ihr Vorhandensein weist darauf hin, die Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße der

Vorbereitung der Civilproceßordnung zuzuwenden, nach Gewähren zu suchen, um das Zustandekommen des weitreichenden umfangreichen Gesetzes schon im Stadium der Vorbereitung zu sichern.

Der Justizminister hat gelegentlich angedeutet, daß eine zweite Lesung des Entwurfs in Aussicht genommen sei. Von Anfang an ist dieser Lesung eine größere und schwierigere Aufgabe zugewiesen als beim Strafgesetzbuch. Bei diesem wurden umfassendere wissenschaftliche Begutachtungen des Entwurfs, wie sie auch ein Mitarbeiter d. Bl. wünschte, durch die Kürze der Zeit ausgeschlossen. Bei der Civilproceßordnung ist volle Muße zur kritischen Prüfung gegeben. Die wissenschaftlichen Besprechungen mehrten sich sichtlich, zu ihnen kommen die amtlichen Auslassungen der Gerichte, die Aeußerungen anderer Fachkörperschaften. Der große Umfang des Stoffs trägt dazu bei, das Material der Kritik größeren Umfang gewinnen zu lassen. Es ist vorauszusetzen, daß die zweite Lesung des Proceßentwurfs mehr einer neuen Vorarbeitung des Stoffs wie einer zweiten Bearbeitung, einer Ueberarbeitung der Vorlage gleichen wird.

Ohne neue Kräfte ist diese für das Gesetz vermuthlich entscheidende Thätigkeit nicht möglich. Wesentlich kritischer, sichtender Natur, kann sie nicht allein von den Männern, denen die productive zusammenfassende Thätigkeit der Entwurfsaufstellung obgelegen, vollbracht werden. Dies wird auch gefühlt und nach glaubhaften Mittheilungen sollen zur zweiten Lesung Anwälte zugezogen werden, um zugleich dem richterlichen Element ein stärkeres Gegengewicht entgegenzustellen. Die Frage ist indeß, ob sich nicht überhaupt empfiehlt, der zweiten Lesung einen wesentlich anderen Charakter zu geben, der auch die parlamentarische Erledigung der Vorlage zu vereinfachen und abzukürzen vermöchte. Denn an ihre En bloc-Annahme scheint weder zu denken zu sein, noch wäre sie, wenn möglich, als rathlich zu bezeichnen. Bei allen größeren Gesetzen hat der Reichstag seine Stimme zur Geltung gebracht und damit viel Nutzen gestiftet. Nicht nur seiner selbst, sondern auch der Sache wegen ist zu wünschen, daß dies ferner geschieht und der Bundesgesetzgebung der parlamentarische Charakter, den sie in unerwartet hohem Grade gewonnen, bewahrt wird.

Wie soll die zweite Lesung des Civilproceßentwurfs eingerichtet werden?

Es scheint die Möglichkeit gegeben, die zweite Lesung so einzurichten, daß in ihr der Schwerpunkt der vorberathenden Thätigkeit überhaupt ruht, daß der Entwurf in der Form, wie er aus dieser Lesung hervorgegangen, unmittelbar an das Plenum des Reichstags — unter Ersparung der parlamentarischen Zwischeninstanz einer vorberathenden Reichstagscommission — gelangt. Dem Beschließungsrecht des Reichstags würde dabei in keiner Weise Abbruch gethan werden, da er sich nicht nur die formelle Cognition über den gesammten Entwurf, sondern auch die materielle Entscheidung über die allgemeinen politischen Fragen, die die Vorlage in sich faßt, vorbehalten sähe. Daß die paragraphenweise Prüfung eines Gesetzes von Hunderten von Paragraphen unthunlich, hat die Berathung des Strafgesetzbuchs gelehrt; die Einsicht griff um sich, daß das Wesen parlamentarischer Gesetzgebung nicht in minutiöser Ausübung des Amendirungsrechts besteht. Der Drang der Zeit verbietet, bei gesetzgeberischen Einzelheiten zu verweilen: hie und da mag einmal der Punkt über dem i vergessen werden. Inmitten unserer Reformarbeit muß es genügen, wenn das vorgesteckte Ziel erreicht wird. Wie es erreicht wird, ist erst die zweite untergeordnete Frage. Der Justizminister Leonhard wies in demselben Sinne darauf hin, daß zunächst die Schaffung eines Bundesstrafrechts überhaupt geboten sei, möchte sich auch nach wenig

Jahren eine Revision des Gesetzbuchs als nothwendig herausstellen. Die leichtere Arbeitsweise der Gesetzgebungsmaschine des Bundes hat unter anderen Vortheilen auch den, daß eher an Aenderung und Verbesserung der vorhandenen Gesetze gedacht werden kann, daß die Gesetzgebung die Beweglichkeit gewinnt, die sie in unsern rasch vorschreitenden Verhältnissen besitzen muß, aber in den einzelnen Staaten zumeist, und nicht ohne mannigfachen Schaden für ihre innere Entwicklung, nicht besitzt.

Die zweite Lesung scheint die ihr zugeschriebene Bestimmung erfüllen zu können, wenn nicht bloß die Theilnehmer der ersten Lesung und Vertreter des Anwaltskandes, sondern, wie dies thatsächlich bei der zweiten Lesung des Strafgesetzbuchs stattgefunden, Mitglieder des Reichstags und zwar die Mitglieder zugezogen werden, die vermöge ihrer Begabung, ihrer Reizung, ihrer parlamentarischen Stellung sich dazu besonders berufen zeigen. Von Neutralisirung ihrer Thätigkeit im Reichstag kann nicht wohl die Rede sein, da es sich nicht um entscheidende Beschlüsse über die Hauptfragen, um persönlich bindende Erklärungen handelt. Alle Bedenken, die gegen die Betheiligung von Kammermitgliedern bei gesetzgeberischen Arbeiten zu erheben, fallen damit von selbst weg. Dagegen ist der Gewinn nicht hoch genug zu veranschlagen, den die völlige Vertraulichkeit der an der zweiten Lesung Theil nehmenden Reichstagsmitglieder mit dem Entwurf für die Verhandlungen des Reichstags hat. Von selbst zu Berichterstattem berufen, vermögen sie im Schoße des Reichstags die leitenden Anschauungen nachdrücklicher, als den Mitgliedern und Vertretern des Bundesraths der Natur der Sache nach möglich, zur Geltung zu bringen. Ohne sich gebunden zu fühlen, werden sie von selbst darauf hinwirken, die Vollendung eines Werkes, dem sie in seiner Entstehung schon ihre Mitwirkung liehen, zu sichern. Ihre Doppelstellung in der zweiten Lesung und im Reichstag wird ihre persönliche Haltung steigern, ihre persönliche Leistungsfähigkeit erhöhen.

Ob die zweite Lesung diesen Erfolg haben wird, wenn der bestimmende Gesichtspunkt, die Reife aller Betheiligten möglichst früh in das Werden des Gesetzes einzuweihen, die neuen Ideen der neuen Gesetzgebung möglichst zeitig in das Volk eindringen zu lassen, nicht noch mehr unterstützt wird als durch Herausgabe der Protokolle zu erreichen ist, und ob der Versuch einer wenigstens beschränkten Oeffentlichkeit sich empfiehlt, möge der Ermägung anheim gegeben sein. Die Drucklegung des fertigen Entwurfs scheint dafür nicht zu genügen, denn sie vermittelt nur die Kenntniß der Absichten der Commission, des Ergebnisses der ersten Lesung, sie gibt keinen Aufschluß über das Für und Wider wie ihn Verhandlungen von Mund zu Mund liefern.

Die kurze gesetzgeberische Thätigkeit des Bundes hat bereits manche wichtige Neuerung in der Gesetzgebungsweise hervorgerufen, Enquêtes, die früher unbekannt waren, sangen an zu den regelmäßigen Vorbereitungs-mitteln der Gesetzgebung zu gehören, die frequente über das Urheberrechtsgesetz bildet einen Vorgang, auf den noch besonders hingewiesen werden mag. Die außerordentliche Lage nöthigt, alle Mittel zu versuchen, um den außerordentlichen Anforderungen, welche die staatliche Erneuerung Norddeutschlands stellt, gerecht werden zu können. Jede Förderung der Bundesgesetzgebung ist eine Förderung des Bundes und seines letzten Zweckes den deutschen Staat zu gründen.